

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0171/2020/IV

Datum:
09.09.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

Verkehrssituation in der östlichen Altstadt

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 05. Oktober 2020

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	01.10.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt folgende Information der Verwaltung zur Kenntnis:

Die Verwaltung hat diverse Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation in der östlichen Altstadt geprüft, die jedoch aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar sind. Eine Änderung des bestehenden dynamischen Parkleitsystems befindet sich noch in Prüfung.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Abänderung des dynamischen Parkleitsystems inkl. der statischen Wegweiser (Verkehrszeichen) verursacht Kosten, welche aber aufgrund der Komplexität der geplanten Änderungen noch nicht abgeschätzt werden können.

Die Verwaltung wird erst nach einer positiven Prüfung eine Kostenschätzung vornehmen können.

Zusammenfassung der Begründung:

Zur Reduzierung der Verkehrsströme in der Hauptstraße Ost wird die Verwaltung prüfen, ob der Parksuchverkehr zum Parkhaus 12 (Kornmarkt/Schloss) über den Schlossbergtunnel umgeleitet werden kann.

Weitere Maßnahmen zu Verbesserung der Verkehrssituation wurden geprüft, können aber aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Sitzung des Bezirksbeirates Altstadt vom 01.10.2020

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Aus der Mitte des Bezirksbeirats Altstadt wurde in der Sitzung am 28. Mai 2020 die Verwaltung um Ausarbeitung von Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssituation in der östlichen Altstadt gebeten, da der in die östliche Hauptstraße einführende Parksuchverkehr (P12 und P13) zu Stauungen und folglich zu Beeinträchtigungen der Befahrbarkeit der Hauptstraße führt. Diese Problematik wurde nach Beendigung der Baumaßnahme ‚Hauptstraße-Ost‘ auch von Anliegern thematisiert.

Die Verkehrsführung in der Mönchgasse war während der Baumaßnahme Hauptstraße-Ost für den Anliegerverkehr in beide Fahrtrichtungen geöffnet; die Einbahnstraße wurde baustellenbedingt aufgehoben. Eine dauerhafte Offenhaltung der Mönchgasse in nördliche Richtung in der Altstadt ist insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch nicht möglich (sh. Informationsvorlage „Verkehrsführung in der Mönchgasse“).

Als möglicher Lösungsansatz zur Verbesserung der Verkehrssituation kommt die Sperrung der Hauptstraße an der Einmündung Am Karlstor in Betracht. An hiesiger Stelle ist eine kurze Schranke mit einem Verbot für Kraftfahrzeuge – Anlieger frei (Verkehrszeichen 260 und Zusatzzeichen 1020-30 der Straßenverkehrsordnung (StVO)) angebracht. Da diese Schranke und Beschilderung von den Verkehrsteilnehmern nur unzureichend Beachtung finden, verhindern diese Maßnahmen nur unwesentlich eine Rückstaubildung. Eine Vollsperrung der Hauptstraße muss entweder von der Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich nach § 45 Absatz 1 StVO angeordnet – dies ist in jedem Einzelfall jedoch nicht möglich – oder vor dem Hintergrund der Verkehrslenkung von der Polizei vollzogen werden. Auf Nachfrage hat die Verkehrspolizei mitgeteilt, dass planbare Sperrstellen sowohl bei (Groß-) Veranstaltungen als auch grundsätzlich an Wochenenden nicht durch Polizeibeamte besetzt werden können. Im Falle einer kurzfristig auftretenden Verkehrsbehinderung lenkt die Polizei nach Verständigung den fließenden Verkehr. Als Alternative könnte die o.g. Beschilderung digital angezeigt werden; eine Missachtung des Einfahrtsverbots können wir jedoch nicht gänzlich verhindern.

Darüber hinaus wurde die Errichtung einer Lichtsignalanlage (LSA), von deren Regelung Anlieger ausgenommen sind, an der Einmündung Am Karlstor/ Hauptstraße in Erwägung gezogen. Nach § 45 Absatz 4 StVO dürfen Straßenverkehrsbehörden den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und -einrichtungen regeln und lenken, wobei die Maßnahme zwingend erforderlich sein muss (vgl. § 45 Absatz 9 StVO). Die LSA stellt eine solche Verkehrseinrichtung dar (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 3 StVO). Es ist verkehrsrechtlich jedoch nicht möglich, dass einzelne Verkehrsteilnehmer von der durch die LSA getroffenen Regelung durch Beschilderung ausgenommen werden, da die LSA gegenüber Verkehrszeichen vorrangig zu beachten ist (vgl. § 37 Absatz 1 StVO). Daher kann diese Maßnahme nicht weiterverfolgt werden.

Des Weiteren wird derzeit geprüft, ob Änderungen am dynamischen Parkleitsystem vorgenommen werden können. Zum einen könnten künftig die noch freien Parkplätze in P12 und P13 getrennt angezeigt werden, zum anderen könnte der Parksuchverkehr zum P12 per Parkleitsystem über den Schlossbergtunnel – nicht über die östliche Hauptstraße – geführt werden. Folglich würde sich das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich der Hauptstraße wesentlich verringern und sich die prekäre Situation verbessern. In diesem Rahmen sind noch Abstimmungsgespräche mit den Stadtwerken Heidelberg, Betreiber des P12, zu führen. Daher kann in dieser Angelegenheit erst zu einem späteren Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Ferner werden Überlegungen angestellt, ob die an der Einmündung Am Karlstor/ Hauptstraße positionierte Anzeigetafel für den Verkehrsteilnehmer im Falle der Belegung des P13 mit einem zusätzlichen Hinweis darauf gestaltet werden kann.

Die oben angeführten Lösungsmöglichkeiten wurden durch eine mögliche Umleitung aller in der Hauptstraße verkehrenden Buslinien bei (Groß-) Veranstaltungen ergänzt. Die rnv hat uns mitgeteilt,

Drucksache:

0171/2020/IV

00313502.doc

...

dass bereits heute diese Buslinien bei Veranstaltungen im Bereich des Karlsplatzes/ Kornmarktes über den Schlossbergtunnel umgeleitet werden. Eine Verlegung der die Hauptstraße befahrenden Buslinien aus dem Altstadtkern wäre grundsätzlich bei (Groß-) Veranstaltungen aus verkehrsrechtlicher und -polizeilicher Sicht sowie aus Sicht der rnv zu befürworten. In diesem Fall könnten die Bushaltestellen jedoch nicht wie üblich angedient werden.

Ferner wurde von den betroffenen Bewohnern und Bewohnerinnen angeregt, die in der Hauptstraße verkehrenden Buslinien (Buslinie 20 und 33) grundsätzlich ab 22.00 Uhr umzuleiten. Allerdings könnten dann die Haltestellen in der Altstadt zu den Abend- und Nachtstunden nicht bedient werden, sodass der öffentliche Personennahverkehr aufgrund der Erschließungslücke als wesentlich unattraktiver angesehen wird. Zudem befährt die Buslinie 20 ausschließlich tagsüber die Hauptstraße.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 2	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr Die Umleitung des Parksuchverkehrs P12 über den Schlossbergtunnel würde die Verkehrsströme in der östlichen Hauptstraße entzerren und weniger Rückstauungen verursachen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Jürgen Odszuck